

sichert zu halten, nicht aber ins Einzelne der Schrift sich einzumischen. Dies ermöglicht die successive Haftbarkeit. Fehlt der Verfasser oder wurde in fraudem legis gehandelt, so besteht subsidiär die Haftbarkeit des Verlegers, Druckers u. s. w. Wir wollten auf diese Verhältnisse aufmerksam machen, da es der Entwurf und die Motive, wie wir glauben, mit dem „Durchgreifen“ doch gar zu leicht nehmen, ein Durchgreifen, welches durch die „eigenthümlichen Verhältnisse der Presse“

f. Motive zu Art. 3—9.

nicht genügend gerechtfertigt erscheint. Wir müssen hieher die Aeußerung der Motive rechnen: den für verantwortlich erklärten Personen geschehe selbst dann kein wirkliches Unrecht, wenn sie im einzelnen Falle ihre Geschäfte Andern überlassen haben sollten, deren Nachlässigkeit oder böser Wille ihnen Strafe zuziehe, da ihnen dann zum wenigsten Mangel an Sorgfalt in der Auswahl dieser Personen zur Last falle! Die Motive gehen hier von eigenthümlichen Anschauungen, aber nicht von Kenntniß des Geschäftslebens aus: als ob die Auswahl der Gehilfen eine so leichte und beliebige, oder der Verleger im Stande wäre, Alles selbst zu prüfen, zu leiten, zu thun! Wo finden sich sonst, gegen Privaten oder Staatsbehörden gerichtet, ähnliche Anschauungen?

Bei der allgemeinen Beurtheilung dieses Systems des Entwurfs muß auch auffallen, daß jetzt nach Art. 8 es bezüglich der Strafbarkeit ganz gleichgültig erscheint, ob der Redacteur den Verfasser eines angeschuldigten Artikels nennt oder nicht. Und es besteht doch hier in der That ein namhafter Unterschied! Hundertmal ereignet sich der Fall, daß ein namhafter Schriftsteller, ein hochstehender Mann einen Artikel schreibt, denselben zu vertreten bereit ist, vielleicht selbst unterzeichnet, einen Artikel, den der Redacteur nur deshalb aufnimmt, weil er gerade von diesem Verfasser ist, weil dieser ihn selbst vertritt. Das soll Alles nun gleichgültig, der Redacteur soll immer und überall haftbar, strafbar sein, die Nennung des Verfassers ihm nichts nützen! Gerechter wäre doch die successive Haftbarkeit: ist der Verfasser nicht genannt, nicht im Bereiche des Gesetzes, so wäre immer noch die subsidiäre Haftbarkeit des Redacteurs vorhanden.

§. 6.

Fortsetzung. Die Art. 4—6.

Eine Concession macht der Entwurf dem System der successiven Haftbarkeit. Die Art. 4 und 6 bestimmen für den Verleger und Drucker (resp. ihre Geschäftsführer) einer Druckschrift strafbaren Inhalts, wenn nicht Art. 3 schon Platz greift, eine Strafe, wofür nicht der Verleger den Verfasser oder Einsender, der Drucker aber den Verleger, Verfasser oder Einsender nachweisen, und derselbe sich im Bundesgebiete befindet.

Wir halten die Anwendung des Systems der successiven Haftbarkeit auf Verleger und Drucker einer strafbaren Druckschrift für vollkommen begründet, auch ist es mit dem Entwurfe ganz gerechtfertigt, den Drucker hinter den Verleger zu stellen, d. h. ihm zu gestatten, daß er durch Nennung des Verlegers die Verantwortlichkeit von sich abwälze. Aber mit dem Zusatz können wir uns nicht einverstanden erklären, daß die Anwesenheit des Verfassers (oder Verlegers) im Bundesgebiete zur Zeit der gerichtlichen Vernehmung gefordert wird, wenn dem Verleger (oder Drucker) ein Nutzen aus der Benennung seines Vormannes erwachsen soll. Hören wir zunächst die Motive hierüber: „... Der Zweck hierbei ist, daß dem verletzten Gesetze unter allen Umständen eine Genugthuung werde. Wenn also zur Zeit der Verlagsübernahme, beziehungsweise des Drucks, der Verfasser ic. im Bundesgebiete anwesend war, dagegen zur Zeit der verantwortlichen Vernehmung des Verlegers oder Druckers todt, flüchtig oder sonst abwesend ist, so kommt den Letzteren die Rechtswohlthat des Strafnachlasses nicht zu Statten.“

Wir gestehen offen, daß wir ein derartiges Durchgreifen mit unseren Begriffen von Strafbarkeit nicht in Einklang zu bringen vermögen. Der reine Zufall ist hier zum Richter über Strafbarkeit oder Straflosigkeit des Verlegers, Druckers gesetzt, der Zufall, daß ein Verfasser, der Jahre lang vielleicht, nachdem er seine Schrift geschrieben, in seinem Wohnort im Bundesgebiete verweilte, endlich, und unglücklicherweise gerade zur Zeit der Vernehmung des Verlegers, sich etwa auf eine größere Reise in ferne Lande begeben hat, oder daß der Verfasser, der kaum sein Werk aus der Presse hat hervorgehen sehen, auf dem Krankenbette liegt, und am Tage der Vernehmung seines Verlegers bereits gestorben ist! Weshalb sollen solche singuläre, jedem Strafrecht fremde Grundfälle gerade nur auf die Presse ihre Anwendung finden? — „Daß dem verletzten Gesetze unter allen Umständen eine Genugthuung werde“, sagen die Motive. Aber wie ist es denn mit der Sühne der That, wenn der Mörder oder der Todtschläger, der Räuber, der Betrüger vor dem Urtheile oder vor seiner gerichtlichen Vernehmung gestorben ist? Der Tod hat das verlegte Gesetz gesühnt! Oder wenn der Hochverräther flüchtig

geworden ist, ehe ihn der Arm des Gesetzes ereilte? Es wird dann eben dem Gesetze auch keine Genugthuung; denn nirgends hält sich eine Gesetzgebung an Verwandte oder Dritte. Kann der Mord, kann der Hochverrath ohne Sühne bleiben, so kann es in solchem Falle auch das Pressvergehen.

Man kann verlangen, daß der Verleger, wenn er ein Werk in seinen Verlag übernimmt, sich versichere, wer die Person des Verfassers sei, ob er es mit dem (wirklichen) Verfasser oder mit einem Strohmann zu thun habe, ob der Verfasser ein Pseudonym sei und dgl., ebenso der Drucker zur Zeit der Uebernahme des Drucks hinsichtlich des Verlegers. Wir können auch etwa begreifen, daß man das Verlangen stelle, der Verfasser (Verleger) müsse um die Zeit, wenn der Andere das Geschäft mit ihm abschließt, im Bereiche deutscher Justiz sein; denn man wird als Grund für solche Bestimmung sagen: der Verleger (Drucker), der von einem auswärtigen, z. B. in England, Nordamerika lebenden Schriftsteller eine Druckschrift übernehme, solle bei diesem einzelnen Werke eben eine besondere Vorsicht anwenden. Wie aber, wenn alle Garantie, welche sonst Ansässigkeit, bürgerliche Verhältnisse, selbst ausgezeichnete Stellung des Verfassers im deutschen Bundesgebiete dem armen Verleger nichts nützen soll, da der unerbittliche Tod das ganze Gebäude jener Garantien umwerfen kann! was heißt das anders, als der Verleger oder der Drucker solle eben alle Werke, die er übernimmt, ängstlich selbst prüfen, ob nichts Gesetzwidriges darin sein könnte. Es heißt dies dem Geschäftsmanne eine ganz falsche Stelle anweisen! Jeder Verleger (oder Drucker) müßte ängstlich harren, ob nicht der Tod allzufrüh seinen Verfasser abrufe, zumal wenn es bei den langen Verjährungsfristen des Entwurfs bleiben sollte.

Wir glauben nicht, daß die ganz allgemein gestellten Worte des gerade hier einen Spielraum einräumenden Bundesbeschlusses §. 20. „... Dieselben können von der Haftung... nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet“ eine solche Auslegung erheischen, wie sie die Motive geben, daß dem Bundesbeschlusse vollkommen Genüge geleistet ist, wenn auch der inzwischen verstorbene oder abgereiste, ausgewanderte Autor nur zur Zeit, als der Verleger den Geschäftsvertrag mit ihm abschloß, nachweisbar im Bereich deutscher Strafgerichtsbarkeit war.

Für diese Anschauung berufen wir uns insbesondere auf andere deutsche Gesetze, abgesehen von dem bisherigen einheimischen Recht:

Gesetz vom 30. Jan. 1817. §. 18.

„Jeder Verleger und... Drucker... ist verbunden... den Verfasser zu nennen; daher sie sich bei Uebernahme des Verlags oder Drucks dies thun zu können in den Stand setzen müssen.“

Das badische Pressgesetz vom 15. Febr. 1851 (welches das System der successiven Haftbarkeit einhält) sagt in §. 19:

„Gegen die in der Reihenfolge nachstehende Person wird aber das Verfahren nicht weiter fortgesetzt, wenn sie vor erlassenen Urtheil das Vorhandensein einer vor ihr verantwortlichen und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Person nachweist. Ist die voraus verantwortliche Person nach dem Erscheinen der Druckschrift gestorben, so wird dadurch die Befreiung eines in der Reihenfolge Nachstehenden nicht ausgeschlossen.“

Ebenso das sächsische Pressgesetz vom 14. März 1851, welches gleichfalls die Reihenfolge der für verantwortlich erklärten Personen, die sich je durch Benennung eines im Bundesgebiete erreichbaren Vormannes befreien können, feststellt, und dann in §. 26 fortfährt:

„Der Tod des Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses, sowie des Theilnehmers am Pressvergehen läßt die Verantwortlichkeit auf die aushilflich in Anspruch genommene Person dann nicht zurückfallen, wenn er nach der Handlung erfolgte, welche die Schuld des Betheiligten begründen würde.“

Endlich ist das preussische Gesetz anzuführen. Hier war in dem bei den Kammern eingebrachten Entwurfe eines Pressgesetzes vom 4. Dec. 1850 §§. 41 u. 42 bestimmt: der Drucker eines Preßerzeugnisses könne nur dann außer Verfolgung gesetzt werden, „wenn der Verfasser gerichtlich festgestellt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des preussischen Staates ist.“ Der Drucker sei stets für den Inhalt verantwortlich, wenn... c) der Verfasser „sich nicht im Bereiche der richterlichen Straf Gewalt Preussens befindet.“ Der Verleger, Commissionär, Sortimentsbuchhändler, Antiquar, wie Derjenige, welcher eine Druckschrift gewerbsmäßig verbreitet, sollte für den Inhalt verantwortlich sein... b) wenn der Verfasser sich nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt Preussens befindet.“ Die preussischen Kammern, welchen unter dem 8. Febr. 1851 die Berliner Buchhändler u. a. auch gegen